



Wädenswil, 16. Dezember 2022

**Per E-Mail:**  
**verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**

## **Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zu Art. 71a EnG Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG SOLALPINE ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches und wurde im November 2021 mit Sitz in Wädenswil gegründet. Der Verein bezweckt die Projektierung des Baus von grossen Photovoltaikanlagen im schweizerischen Alpenraum. Der in den Bergen erzeugte Solarstrom soll insbesondere in den Wintermonaten helfen, den Eigenversorgungsgrad der Schweiz zu erhöhen.

Die IG SOLALPINE engagiert sich auch für geeignete politische und planerische Rahmenbedingungen, damit Photovoltaikanlagen im alpinen Raum zu einem festen Wert für eine sichere Stromversorgung der Schweiz gehören.

Mit Freude haben wir festgestellt, dass Sie unseren Verein auf die offizielle Liste der Adressaten für die Konsultation der interessierten Kreise aufgenommen haben. Dafür möchten wir Ihnen danken. Zu den Entwürfen betreffend die Änderung der Energieverordnung und der Energieförderungsverordnung zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes haben wir folgende Anträge und Bemerkungen:

### **1. Allgemeines**

Die IG SOLALPINE begrüsst die vom Parlament beschlossenen Erleichterungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen und deren Förderung mit einer speziellen, einzelfallweise bestimmten Einmalvergütung. Das Parlament hat damit im Rahmen eines beschränkten Kontingentes (2 TWh) ein wirksames «Solar-Impulsprogramm» lanciert, von dem sich die IG Solalpine wichtige technische und energiewirtschaftliche Erkenntnisse über die alpine Photovoltaik erhofft.

Der vom Parlament vorgezeichnete pragmatische Weg muss in der Umsetzung von Artikel 71a EnG auf Verordnungsebene eine Fortsetzung finden. Die Realisierung von 2 TWh jährliche Gesamtproduktion innerhalb von 3 Jahren ist eine grosse Herausforderung. Die Verordnungsentwürfe tragen diesem Anliegen mehrheitlich Rechnung. Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Änderungs- und Ergänzungsanträgen kann die Umsetzung von Artikel 71a EnG weiter optimiert werden.

## **2. Energieverordnung (EnV)**

### **2.1 Streichung von Art. 9d Absatz 2**

Gemäss Artikel 9d Absatz 2 EnV gelten neben den Gebieten gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG auch Fruchtfolgefleichen als Ausschlussgebiete.

**Antrag:** Artikel 9d Absatz 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Artikel 9d Absatz 2 EnV hat keine gesetzliche Grundlage. Die Aufzählung in Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG ist abschliessend. Es fehlt eine Delegationskompetenz an den Bundesrat, weitere Ausschlussgebiete bezeichnen zu können.

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, mit dem Ausschluss von Standorten in Fruchtfolgefleichen werde der parlamentarischen Debatte zum dringlichen Bundesgesetz Rechnung getragen. Ganz abgesehen davon, dass parlamentarische Debatten bei 246 National- und Ständeräten und einer Bundesrätin sehr schwierig zu interpretieren sind, ist festzuhalten, dass wenn dies der Wille des Parlamentes gewesen wäre, es diese Ausnahme explizit ins Gesetz hätte schreiben können bzw. müssen.

Die Begründung, man wolle mit dieser Bestimmung vermeiden, dass die Energieproduktion die landwirtschaftliche Produktion konkurrenzieren, ist zwar nachvollziehbar, doch ist dem entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber dazu bereits andere Kriterien in Artikel 71a EnG verankert hat, wie die Zustimmung der Grundeigentümer und der Standortgemeinde sowie das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **2.2 Streichung von Art. 9e Absatz 2**

Gemäss Artikel 9e Absatz 2 EnV dürfen Vorhaben nach Artikel 71a EnG nur unter der Bedingung erstellt oder in Betrieb genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlageteile erreicht ist.

**Antrag:** Artikel 9e Absatz 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Die in Art. 9e Absatz 2 EnV vorgesehene Bestimmung schafft aus unserer Sicht grosse Rechtsunsicherheiten für bereits bewilligte und allenfalls sogar im Bau befindliche Projekte. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Projektträger, dass eine bereits bewilligte oder im Bau befindliche Anlage nicht mehr realisiert oder fertiggestellt werden kann, wenn in der Zwischenzeit durch ein anderes Projekt die Schwelle von 2 TWh erreicht worden ist. Der rückwirkende Entzug einer Bewilligung kann Schadenersatzforderungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nach sich ziehen. Diese Gefahr kann Verfahren vor kantonalen Behörden blockieren. Viele Projekte dürften unter diesen Voraussetzungen gar nicht erst in Angriff genommen werden, was im Widerspruch mit Ziel und Zweck von Artikel 71a EnG stehen würde.

### **3. Energieförderungsverordnung (EnFV)**

#### **3.1 Art. 46k Absatz 1 Inbetriebnahmefrist**

Gemäss Artikel 46k Absatz 1 EnFV hat mindestens zehn Prozent der geplanten Gesamtleistung der Anlage bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen.

**Antrag:** Der Mindestwert ist auf 20 Prozent festzulegen.

#### **Begründung:**

Es scheint uns wichtig, dass Ziel und Zweck von Artikel 71a EnG nicht aus den Augen verloren werden. Der Titel des dringlichen Bundesgesetzes lautet: «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter». In der Umsetzung dieser Vorgabe auf Verordnungsstufe sind Anreize zu setzen, dass der benötigte Strom kurzfristig zur Verfügung steht, das heisst bereits Ende 2025 ein merklicher Anteil und vor allem spätestens Ende 2030 (siehe Ziff. 3.2) die angepeilten 2 TWh zur Verfügung stehen. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers bzw. der kurzfristigen Versorgungssicherheit im Winter, wenn bei einer tiefen Schwelle Anlagen das Kontingent blockieren, die z.B. wegen bautechnischen Schwierigkeiten oder fehlenden Kapazitäten im Netz erst viel später oder eventuell gar nie in Betrieb genommen werden.

#### **3.2 Art. 46k Absatz 2: Inbetriebnahmefrist**

Gemäss Artikel 46k Absatz 2 EnFV hat die vollständige Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31. Dezember 2028 zu erfolgen.

**Antrag:** Die Frist für die vollständige Inbetriebnahme ist auf den 31. Dezember 2030 festzulegen.

#### **Begründung:**

Die vorgeschlagene Frist bis 31. Dezember 2028 ist viel zu knapp bemessen. Es gibt viele Gründe, die zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme führen können und die oft nicht auf Seite der Projektanten liegen. Zu denken ist beispielsweise an Lieferverzögerungen bei der Materialbeschaffung (aktuell betragen die Lieferfristen für Transformatoren bis zu 2 Jahre!) oder die Blockierung von notwendigen Netzverstärkungen im Verteil- oder gar Übertragungsnetz wegen Einsparungen.

#### **3.3 Art. 46r: Anrechenbare Investitionskosten**

Gemäss Artikel 46r EnFV sind die Investitionskosten nach Artikel 61 Absätze 1-3 anrechenbar.

**Antrag:** Artikel 46r EnFV ist mit einem neuen Absatz 2 zu ergänzen:  
*<sup>2</sup>Die Kosten für Anschlussleitungen an Anlagen nach Artikel 71a EnG gelten als anrechenbare Investitionskosten.*

### **Begründung:**

Artikel 71a Absatz 1 EnG spricht von «Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen». Demgegenüber spricht Absatz 4, wo es um die Förderung geht, nur noch von «Anlagen, die ... mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen». Aus der Entstehungsgeschichte sowie Ziel und Zweck von Artikel 71a EnG geht hervor, dass in Absatz 4 auch die Anschlussleitungen miterfasst sein müssen. Mit dem oben beantragten neuen Absatz 2 kann hier Planungssicherheit geschaffen werden.

### **3.4 Anhang 4 Ziffer 3.1 Buchstabe b: Kosten für Betrieb und Unterhalt**

Gemäss Anhang 4 Ziffer 3.1 Buchstabe b EnFV setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse aus den Kosten für den Anlagebetrieb und Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten zusammen.

**Antrag:** Der Maximalbetrag betreffend die Kosten für Betrieb und Unterhalt ist bei 2 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten festzulegen.

### **Begründung:**

Die Anrechnung von Betriebskosten von maximal 1 Prozent der Investitionsaufwände ist zu knapp bemessen. Der Betrieb von Anlagen im alpinen Gelände unter extremen Wetterbedingungen mit Schnee und Eisbildung erfordert einen höheren Aufwand. Der Maximalsatz ist daher auf 2 Prozent festzulegen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ruedi Kriesi, Dr. sc. techn. ETH  
IG SOLALPINE, Präsident



Renato Tami, Rechtsanwalt und Notar  
IG SOLALPINE, Vizepräsident